

Satzung über verkaufsoffene Sonn- und Feiertage in Rottweil als Ausflugsort mit besonderer touristischer Relevanz

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden – Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Rottweil am 24.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Warensortiment

- (1) Im Bereich der Kernstadt/Innenstadt dürfen folgende Waren angeboten werden:
 - Reisebedarf im Sinne von § 2 Abs. 4 LadÖG
 - Devotionalien
 - Waren, die für die Stadt Rottweil kennzeichnend sind
- (2) Die Verkaufsstellen müssen eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen.
- (3) Die Inanspruchnahme ist gegenüber der Stadt Rottweil mitteilungspflichtig.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Verkaufsstellen müssen sich innerhalb der **erweiterten** Einkaufsinnenstadt ~~oder dem Berner Feld~~ befinden.

Folgende Straßen **und Gassen** sind für das Gebiet **der erweiterten** Einkaufsinnenstadt definiert: **Königstraße (von der Hochbrücke bis Einmündung Lorenz-Bock-Straße), Wilhelmstraße, Stadtgrabenstraße, Am Stadtgraben, Bahnhofstraße, Hochbrücktorstraße, Grafengasse, Badgasse, Kameralamtsgasse, Johannsergasse, Konviktsgrasse, Hauptstraße, Friedrichsplatz, Kaufhausgasse, Metzgergasse, Präsenzgrasse, Lorenzgasse, Kriegsdamm, Schulgasse, Engelgasse, Münsterplatz, Rathausgasse, Pfarrgasse, Bruderschaftsgasse, Höllgasse, Hintere Höllgasse, Nägelesgrabenstraße, Oberamteigasse, Schlachthausstraße, ~~Waldtorstraße~~, Boltengasse, Weiherweg, Zwischenstraße, **Oberdorfer Straße (zwischen Flöttlinstor- und Nägelesgrabenstraße)**, Flöttlinstorstraße, Waldtorstraße, **Hochturm**gasse, Neutorstraße, Schwarzer Graben, Hochmaiengasse, Blumengasse, Sprengergasse, Glückhergasse, Suppengasse, Hohlengrabengasse**

~~Folgende Straßen sind für das Gebiet Berner Feld definiert:
Berner Feld, Schafwasen, Balinger Straße, Dietinger Straße~~

§ 3 Öffnungszeiten

Die in § 1 genannten Waren dürfen im § 2 genannten Geltungsbereich an allen Sonntagen in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres sowie an den Feiertagen: Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit und an allen Sonntagen während der Fasnacht und des Weihnachtsmarktes jeweils in der Zeit zwischen 11.00 Uhr und 18.00 Uhr verkauft werden. An den Feiertagen Fronleichnam und Christi Himmelfahrt dürfen die Verkaufsstellen frühestens ab 12.00 Uhr öffnen. Ladenschluss ist an diesen beiden Tagen ebenfalls 18.00 Uhr.

§ 4 Schutz der Arbeitnehmer

~~Arbeitnehmer in Verkaufsstellen, die nach § 3 dieser Satzung an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen, oder beim gewerblichen Feilhalten dürfen an höchstens 22 Sonn- und Feiertagen für maximal 4 Stunden beschäftigt werden. Es gelten die Bestimmungen über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer gemäß § 12 Ladenöffnungszeitengesetz.~~

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten werden entsprechend der §§ 15 und 16 LadÖG geahndet.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rottweil, 25.07.2019

gez. Ralf Broß
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Rottweil geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.